

ten im Staatsgefüge. Er gestaltet die Verfassungspolitik massgebend mit. In manchen Bereichen sind noch Elemente des seinerzeitigen monarchischen Prinzips, die an die souveräne Stellung des Fürsten erinnern, anzutreffen, die allerdings durch die Verfassungsbindung herabgemindert werden.⁹⁰ Der Landesfürst ist nicht auf eine repräsentative Rolle zurückgedrängt worden. Das geht schon daraus hervor, dass er nicht nur gemäss Art. 7 Abs. 1 LV «Oberhaupt des Staates», sondern gemäss Art. 9 LV zur Sanktion eines jeden Gesetzes berufen ist. Der Landesfürst ist auch alleiniger Inhaber der Notstandsgewalt und erhält in dieser Ermächtigung eine «Sondersouveränität».⁹¹ Es kann ihn in «dringenden Fällen» kein Verfassungs- oder Staatsorgan unter den in Art. 10 LV genannten Bedingungen daran hindern, für die Dauer bis zu sechs Monaten sämtliche staatlichen Gewalten an sich zu ziehen. Weder dem Volk noch dem Landtag stehen während dieses Zeitraumes Befugnisse zu. Der Landesfürst erlangt dadurch einen deutlichen Vorrang im Machtssystem der Verfassung. Es steht ihm aber kein Selbstregierungsrecht zu.⁹²

90 Es ist aus diesem Grunde nicht zutreffend, von Prärogativrechten des Landesfürsten zu sprechen. Siehe auch vorne S. 378 und S. 723 Fn. 58.

91 Formulierung in Anlehnung an Markus C. Kerber, *Ausnahmestand*, S. 545.

92 So Dietmar Willoweit, *Verfassungsinterpretation im Kleinstaat*, S. 206.